



Bekanntmachung

Vollzug der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 17. Dezember 2018 der Stadt Pleystein

Nach § 9 der Verordnung über die Sicherung der Gehbahnen im Winter im Bereich der Stadt Pleystein (auch in den Ortsteilen) haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 der Verordnung bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

Die Sicherungsfläche ist an Werktagen ab 07.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten

Gehbahnen sind die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege **oder**

in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen **in einer Breite von 1,00 m**, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

Bei Unfällen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte seiner Räum- und Streupflicht nicht nachgekommen ist, können unter Umständen hohe Schadenersatzansprüche entstehen.

Alle Haus- und Grundbesitzer (bzw. die Nutzungsberechtigten) werden deshalb in ihrem eigenen Interesse um Beachtung dieser Bekanntmachung sowie der Hinweise gebeten.

Pleystein, 18. November 2025
Stadt Pleystein

Rainer Rewitzer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung an der Amtstafel am Verwaltungsgebäude in Pleystein	
Der Anschlag wurde angeheftet am:	 18.11.2025
abgenommen am:	
Für die Richtigkeit Pleystein, Rewitzer Gemeinschaftsvorsitzender	